



H

Regionales

1

Rheinland-Pfalz: BWV: Präsident Hartelt wiedergewählt

E

Deutschland

2

Eine Flasche Wein weniger

EMCS verpflichtend

Fehlende Angabe der Öko-Kontrollstellennummer wettbewerbswidrig

Änderungen beim Verbrauchsteuerrecht

Hinweisgeberschutzgesetz im Bundesrat gekippt

BMEL: Ökobarometer 2022

Gestiegener Mineralwasser-Absatz

UBA: Mehrweganteil bei Getränken

M

Brüssel

4

EuGH-Generalanwalt zum Flaschenpfand

E

EU-Länder

4

Frankreich: Kein Alkohol in Posts

Spanien: Rückgang beim Weinkonsum

Irland: Verordnungsentwurf zu Warnhinweisen auf Alkohol bei Welthandelsorganisation (WTO)

N

Drittländer

5

Schweiz: Weinjahrgang 2022

Verschiedenes

6

Trauben durch Hydrauliköl bei der Lese verschmutzt

Gleiche Arbeit – gleiches Geld

Termine

6

Forum Markt & Wein am 27. April 2023

Deutscher Sekttag 2023

Regionales

Rheinland-Pfalz: BWV: Präsident Hartelt wiedergewählt

Im Rahmen der 32. Ordentlichen Delegiertentagung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. (BWV) wurde BWV-Präsident Ökonomierat Eberhard Hartelt mit überwältigender Mehrheit für vier weitere Jahre im Amt bestätigt. Auch Vizepräsident Johannes Zehfuß, MdL wurde wiedergewählt. Neuer 1. Vizepräsident ist Jens Göhring aus Flörsheim-Dalsheim. Jürgen Vogelgesang aus Martinshöhe wurde als weiterer Vizepräsident ebenfalls neu ins BWV-Präsidium gewählt. Der bisherige 1. Vizepräsident Ingo Steitz, der das Amt 30 Jahre innehatte, sowie Vizepräsident Reinhold Hörner traten nicht mehr zur Wahl an, bleiben als Weinbauprääsidenten für Rheinhessen und die Pfalz aber weiterhin Mitglied des Gremiums.

Deutschland

Eine Flasche Wein weniger

Im Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 ist der Weinkonsum in Deutschland pro Kopf um 4 Prozent auf 23,1 Liter zurückgegangen. Der Schaumweinkonsum blieb dabei stabil bei 3,2 Litern. Beim Stillwein aber offenbaren die aktuellen Zahlen des Deutschen Weininstituts (DWI) einen Rückgang um 0,8 Liter von 20,7 Liter auf 19,9 Liter pro Kopf. Das entspricht ziemlich genau einer Flasche Wein. Dieser Rückgang ist nach Einschätzung des DWI auf den demografischen Wandel und ein verändertes Konsumverhalten in der Gesellschaft zurückzuführen. Für die Weinkonsumbilanz werden Weineinkäufe und Außer-Haus-Konsum berücksichtigt. Der Berechnung liegt die hierzulande konsumierte Menge von 16,7 Mio. Hektolitern Wein und 2,7 Mio. Hektolitern Schaumwein zugrunde. Umgerechnet auf die deutsche Gesamtbevölkerung, die im Vorjahresvergleich um fast eine Million Menschen auf 84,1 Mio. Einwohner angewachsen ist, ergibt sich der gesamte Pro-Kopf-Verbrauch von 23,1 Litern im Jahr. Der gesamte Weinmarkt ist dementsprechend weniger stark zurückgegangen. Für 2020/21 wurde ein Volumen von 19,9 Mio. hl Wein und Schaumwein ausgewiesen, das bedeutet ein Minus von ca. 2,5 Prozent.

EMCS verpflichtend

Seit dem 13. Februar 2023 sind nach Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2020/262 Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr ausschließlich mittels EMCS und nicht mehr unter Verwendung des Vereinfachten Begleitdokuments (in Deutschland Formular 2725) zu befördern. Dazu waren die nationalen EMCS-Anwendungen aller Mitgliedstaaten nach den Vorgaben der Europäischen Kommission anzupassen. Wie der Zoll nun in seiner EMCS-Teilnehmerinfo (https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Verbrauchssteuern/EMCS/teilnehmerinformation_2023_02.pdf?__blob=publicationFile&v=2) mitteilt, kommt es in bei der Umsetzung der Anpassungen in einigen Mitgliedsstaaten zu Verzögerungen. Demnach haben bislang die Mitgliedsstaaten Niederlande, Griechenland, Litauen und Nordirland eine verspätete Umsetzung bekannt gegeben. Für Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr in diese und aus diesen Mitgliedsstaaten gelten ab dem 13. Februar 2023 vorübergehend besondere Regelungen. Beförderungen unter Steueraussetzung sind nicht betroffen und können vollständig elektronisch abgewickelt werden

Fehlende Angabe der Öko-Kontrollstellennummer wettbewerbswidrig

Nach dem Urteil des Landgerichts (LG) Dessau Roßlau vom 6. Juli 2022 handelt es sich bei der gemäß EU-Öko-Recht beim Angebot von Bio-Lebensmitteln verpflichtenden Angabe der Öko-Kontrollstellennummer um eine Pflichtangabe, deren Unterlassen im Online-Vertrieb wettbewerbswidrig ist. Die Beklagte bot über ihren Online-Shop unter anderem Aronia-Saft an, den sie allgemein mit der Ankündigung „beste Bio-Qualität“ anpries. Auf der Webseite mit weiterführenden Produktdetails zu dem Saft wurde auf die Bio-Eigenschaft dahingegen nicht hingewiesen. Ebenso fehlte die Angabe der Öko-Kontrollstellennummer des Unternehmers, das den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hatte. Die Klägerin sah darin einen Verstoß gegen Art. 32 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (ÖkoVO). Nach erfolgloser Abmahnung beantragte sie den Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung. Hiergegen argumentierte die Beklagte, ihre Werbeaussagen bezüglich der Bio-Qualität bezögen sich nicht auf das streitgegenständliche Produkt, sondern wiesen allgemein auf die Ursprünglichkeit der Früchte ihres gesamten Warensortiments hin. Das Gericht bestätigte den Antrag der Klägerin. Der Begriff „bio“ sei gemäß Art 30 Abs. 1 Satz 1 ÖkoVO gesetzlich geschützt. Die Beklagte habe eingeräumt, dass sich die fragliche Werbung auch auf die Früchte des Produkts bezögen. Somit habe sie Zutaten ihres Produkts mit „Bio“ beworben und beschrieben, ohne sich jedoch an die Kennzeichnungspflichten gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. a der ÖkoVO zu halten.

Danach sei bei jeder Werbung, die auf die ökologische beziehungsweise biologische Produktion Bezug nehme, auch die Nummer der Kontrollstelle des Unternehmens anzuführen, welches die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vornahm. Bei der zitierten Verordnungsvorschrift handle es sich um eine Marktverhaltensregelung zum Schutz der Verbraucher. Das Unterlassen dieser Pflichtangabe sei daher gemäß § 3a UWG wettbewerbswidrig. (Quelle: LG Dessau-Rosslau, Urt. v. 06.07.2022, Az. 3 O 10/22)

ProWein 2023



Düsseldorf, 19. bis 21. März 2023

Änderungen beim Verbrauchsteuerrecht

Im Rahmen von Änderungen beim Verbrauchsteuerrecht gab es auch Neuerungen bei der Alkoholsteuer. Danach gilt u.a.: wird vollständig vergällter Alkohol (§ 27 Absatz 2 Nr. 6 AlkStG; § 53 AlkStV) zu gewerblichen Zwecken aus anderen oder in andere Mitgliedstaaten befördert, hat die Beförderung seit dem 13.02.2023 ebenfalls mit einem v-e-VD zu erfolgen, obwohl es sich dabei um steuerfreie Alkoholerzeugnisse handelt. Daher benötigen sowohl der Versender als auch der Empfänger in solchen Fällen zukünftig eine Erlaubnis als zertifizierter Versender bzw. zertifizierter Empfänger. Für vollständig vergällten Alkohol ist der Verbrauchsteuer-Produktcode S 600 zu nutzen.

Hinweisgeberschutzgesetz im Bundesrat gekippt

Das im Dezember 2022 vom Bundestag beschlossene Hinweisgeberschutzgesetz hat in der Abstimmung des Bundesrats im Februar die erforderliche Mehrheit verfehlt. Das Gesetz hätte Betriebe mit mindestens 50 Angestellten dazu verpflichtet bis Ende des Jahres eine interne Meldestelle einzurichten, an die sich bei Gesetzesverstößen z.B. im Lebensmittelrecht oder Arbeitsrecht etc. Mitarbeiter wenden können. In der Länderkammer wurden insbesondere die überschießende Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie in Bezug auf die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs sowie die Pflicht zur Einrichtung anonymer Meldeverfahren kritisiert. Damit wurde ein neues Bürokratiemonster zunächst einmal gestoppt, bleibt abzuwarten, was ein Vermittlungsverfahren nun für ein Ergebnis bringt.

BMEL: Ökobarometer 2022

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat das Öko-Barometer 2022 veröffentlicht. Die Studie beschäftigt sich mit dem Konsum von Bio-Lebensmitteln.

Hier die wichtigsten Ergebnisse:

- 36 % der Befragten gaben an, häufig (33 %) oder ausschließlich (3 %) Bio-Lebensmittel zu kaufen. 49 % der Befragten kaufen gelegentlich Bio-Lebensmittel.
- Die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln ist bei Eiern sowie Obst und Gemüse am größten, gefolgt von Kartoffeln, Milchprodukten sowie Fleisch- und Wurstwaren. Seltener wurden Süßwaren und alkoholische Getränke in Bio-Qualität gekauft.
- Gekauft werden Bio-Produkte am häufigsten im Supermarkt: Neun von zehn Befragten nutzen das Bio-Angebot der Supermärkte.
- Als wichtigste Gründe für den Kauf von Bio-Lebensmitteln wurden artgerechte Tierhaltung (54 %) und gesunde Lebensmittel (44 %) genannt. Faire Bedingungen bei Produktion und Handel sowie Klimaschutz werden von jeweils einem Viertel der Befragten sowie der Geschmack von einem Fünftel der Befragten als Gründe angegeben.

Weitere Details: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/oeko-barometer-2022.html>.

Gestiegener Mineralwasser-Absatz

Nach den vorläufigen Branchendaten 2022 des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen (VDM) haben die knapp 160 Mineralbrunnen in Deutschland im zurückliegenden Jahr 10,1 Milliarden Liter und damit 6,8 Prozent mehr Mineral- und Heilwasser als im Vorjahr abgesetzt. Auch der rechnerische Pro-Kopf-Verbrauch von Mineralwasser ist von 121,4 auf 129,5 Liter (+8,1 Liter) angestiegen. Damit habe der Konsum von natürlichem Mineralwasser laut VDM wieder das Niveau von vor Beginn der Coronakrise erreicht. Der Gesamtabsatz der Mineralbrunnenbranche bezogen auf Mineralwasser, Heilwasser und Mineralbrunnen-Erfrischungsgetränke stieg um 6,6 Prozent auf insgesamt 13,3 Milliarden (2021: 12,5 Milliarden) Liter. Nach einer aktuellen, repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov im Auftrag des VDM wirken sich die gestiegenen Lebenshaltungskosten nicht negativ auf den Konsum von Mineralwasser aus. Mit 57 Prozent gibt die überwiegende Mehrheit der Befragten an, ihr Trinkverhalten nicht verändert zu haben.

UBA: Mehrweganteil bei Getränken

Weniger als die Hälfte aller pfandpflichtigen Getränke wurde im Jahr 2020 in Mehrwegflaschen angeboten. Damit liegt der Mehrweganteil noch immer weit hinter der im Verpackungsgesetz eigentlich für 2020 verankerten Zielquote von 70 Prozent Mehrwegverpackungen bei Getränken, so das Umweltbundesamt (UBA) nach einer bundesweiten Erhebung, deren Ergebnisse im November 2022 veröffentlicht wurden. Im Berichtszeitraum stieg der Erhebung zufolge der Anteil an Getränkedosen um 6,7 Prozent, der Anteil an Getränkekartons um 11,3 Prozent.

[Zurück zu Themen](#)

Brüssel

EuGH-Generalanwalt zum Flaschenpfand

Nach den Schlussanträgen des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshofs ist das Pfand für Flaschen oder Gläser kein Bestandteil des endgültigen Verkaufspreises und muss daher nicht im Produktpreis enthalten sein. Lebensmittelhändler dürften demnach den Preis für ein Produkt bewerben und das Pfand dabei separat auszeichnen. Ein entsprechendes Verfahren liegt beim Bundesgerichtshof (BGH), der sich mit seiner diesbezüglichen Vorlagefrage an den EuGH richtet. Konkret geht es um eine Werbung für Getränke und Joghurt im Glas in einem Werbeprospekt, in der die Preise ohne Pfandaufschlag mit dem Zusatz „zzgl. ... Pfand“ abgedruckt sind. Ein Wettbewerbsverband hält dies für unzulässig und meint, es müsse der Gesamtpreis angegeben werden. Der Lebensmittelhändler indes meint, die getrennte Auszeichnung von Preis und Pfand sei gängige Praxis und zulässig. Diese Ansicht stützen die Ausführungen des EuGH-Generalanwalts. So werde Pfand auf Wunsch des Kunden zurückerstattet und sei daher im Gegensatz zu einer Steuer kein Bestandteil des endgültigen Kaufpreises. Wäre das Pfand schon im Preis eingerechnet, erschwere dies Verbrauchern die Preisvergleiche zwischen den Produkten, da für manche Pfand erhoben werde, für andere jedoch nicht. Je nach Art der Verpackung sei das Pfand auch unterschiedlich hoch, wodurch ein Preisvergleich noch aufwendiger werde. Das Pfandsystem solle zudem ein Anreiz sein, recyclebare Produktverpackungen zu wählen. Würde ein Gesamtpreis inklusive Pfand ausgewiesen, könnte dieser Umweltaspekt nach Ansicht des Generalanwalts jedoch in den Hintergrund treten. Das Urteil des EuGH wird in einigen Monaten erwartet. (Quelle: EuGH, Schlussanträge v. 02.02.2023, Rs. C-543/21)

EU-Länder

Frankreich: Kein Alkohol in Posts

Die französische Justiz hat den Meta-Konzern (Instagram, Facebook) gezwungen, Inhalte von Influencern zu löschen, die »unerlaubte Werbung« für alkoholische Getränke machten. Das Urteil bezog sich auf Posts, die von verschiedenen Influencern verbreitet wurden.

Dazu gehörte beispielsweise eine Fotoreihe eines Influencers, die ihn mit einem Cocktail zeigte. In dem Post erwähnte er die Marke der verwendeten Spirituose, die Flasche war ebenfalls zu sehen. Das Urteil ist noch nicht endgültig, da ein Berufungsverfahren eingeleitet wurde. Rechtliche Grundlage für die Klage des Verbands ist das sogenannte Evin-Gesetz von 1991, das sehr strenge Regeln bezüglich der Werbung für alkoholische Getränke in Frankreich vorgibt. So darf in Kino und TV nicht für Wein oder Spirituosen geworben werden, im Internet ist dies erst seit 2009 zulässig – und zwar nur auf Webseiten, die sich weder an Jugendliche richten, noch mit den Themen Sport und Bewegung in Zusammenhang stehen. Außerdem muss Alkoholwerbung rein informativ sein und darf keine Assoziationen zu Feiern, Geselligkeit oder Humor wecken. Influencer, die für Alkohol werben, müssten zudem jeden Post mit dem gesetzlichen Hinweis »Alkoholmissbrauch ist schädlich, nur in Maßen konsumieren« versehen.

Spanien: Rückgang beim Weinkonsum

Der Weinkonsum in Spanien verzeichnet im Zeitraum Nov. 2021 bis Nov. 2022 einen Rückgang von 7,2 Prozent auf insgesamt 9,64 Mio. hl. Erwartet wurde eigentlich insbesondere nach der Pandemie eine Erholung der Zahlen. Ukraine-Krieg, Versorgungskrisen und Energiepreisexlosion haben dies offensichtlich verhindert. Die Verkaufspreise konnten allerdings inflationsbedingt ein Plus von 1,1 Prozent verzeichnen.

Irland: Verordnungsentwurf zu Warnhinweisen auf Alkohol bei Welthandelsorganisation (WTO)

Als erstes Land in Europa will Irland weitgehende Warnhinweise auf Alkoholflaschen einführen. Entsprechend sollen Sekt, Wein, Spirituosen und Bier in Irland schon bald obligatorisch Warnetiketten tragen, die über die gesundheitlichen Gefahren des Alkoholtrinkens informieren. Seit der Verabschiedung des irischen Public Health (Alcohol) Act 2018 am 17. Oktober 2018 arbeitet die irische Regierung an der Reduzierung des Alkoholkonsums im Land. Im Juni letzten Jahres meldete Irland der Europäischen Kommission im Rahmen der Notifizierungsverfahren Technical Regulations Information System (TRIS) und Food Information to Consumers (FIC) seine Absicht, das Thema Alkohol in den Gesundheits-Rechtsrahmen aufzunehmen und vorzuschreiben, dass Alkoholprodukte auf ihren Etiketten mit Gesundheitswarnungen versehen werden müssen, ähnlich wie dies bereits bei Tabakprodukten der Fall ist. Besonders besorgniserregend daran ist, dass Irland mit seinem Entwurf innerhalb der EU im Alleingang den Weg für Warnhinweise auf Alkoholflaschen ebnen will. Der TRIS-Prozess, als notwendiger Teil des Notifizierungsverfahrens, dient dazu, eine Zersplitterung des Binnenmarktes zu verhindern, und ist erforderlich, wenn einzelne Länder mit unterschiedlichen Normen und Anforderungen Lebensmittel innerhalb der EU vermarkten wollen. Offiziell endete das TRIS-Verfahren für den irischen Vorstoß am 22. Dezember 2022 und mit ihm alle EU-Einspruchsfristen gegen die Alkohol-Warnhinweise in Irland. Insgesamt hatten 13 Mitgliedstaaten ausführliche Stellungnahmen und Kommentare eingereicht. Die Europäische Kommission selbst hatte keinen Widerspruch eingelegt. Damit erhält Irland in einem Verfahren, das einer stillschweigenden Zustimmung gleichkommt, aus Brüssel grünes Licht für die geplanten Warnhinweise, die alkoholhaltige Getränke über die Etikettierung erstmalig direkt mit Krebs und Tod in Verbindung bringen. Seit dem 6. Februar liegt der irische Verordnungsentwurf für das neue Kennzeichnungssystem der Welthandelsorganisation (WTO) zur Notifizierung vor, wo er möglicherweise als Hindernis für den internationalen Handel angesehen werden könnte. Das WTO-Verfahren ist der letzte Verfahrensschritt, bevor Irland die Gesetzgebung verabschieden kann. Unser europäischer Dachverband Comité Européen des Entreprises Vins (CEEV) hat sich mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit gewandt und sich darin kritisch zu dem irischen Vorstoß und die stillschweigende Zustimmung der EU-Kommission während des TRIS-Verfahrens geäußert. In der Sorge, dass der irische Vorstoß zu einem Präzedenzfall werden könnte, hatten wir uns als Bundesverband gemeinsam mit dem Verband Deutscher Sektkellereien e.V., dem Bundesverband Wein und Spirituosen International e.V., dem Deutschen Weinbauverband e.V., dem Verband Deutscher Weinexporteure e.V., sowie dem Deutschen Raiffeisenverband e.V. auf nationaler Ebene in einem gemeinsamen Verbändeschreiben an den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, und den Bundesgesundheitsminister, Karl Lauterbach, gewandt und eindringlich um Abgabe einer Stellungnahme gegen die irischen Warnhinweise für Alkohol im TRIS-Verfahren gebeten. Enttäuscht mussten wir abermals zur Kenntnis nehmen, dass sich die genannten Bundesminister auch in dieser Sache nicht im Sinne der Branche gegenüber der EU-Kommission positioniert haben. Wir halten Sie selbstverständlich in dieser Sache auf dem Laufenden.

Drittländer

Schweiz: Weinjahrgang 2022

Das Weinjahr 2022 fiel in der Schweiz mehr als zufriedenstellend aus, nachdem das Jahr zuvor als einer der schwierigsten Jahrgänge der jüngeren Zeit in der Schweizer Weinbaugeschichte gilt. Wie überall in Europa war der letztjährige Sommer auch in der Schweiz einer der wärmsten seit Messbeginn. Dementsprechend früh, nämlich Ende August, wurden die ersten Trauben in der Eidgenossenschaft geerntet. Die Erntemenge in der Schweiz liegt etwas über dem zehnjährigen Mittelwert, jedoch unter dem ertragreichen Jahr 2018, in dem 111 Millionen Liter eingekellert wurden. Nach dem besonders ertragsschwachen Jahrgang 2021 bedeutet das wieder ausreichend gefüllte Lager für die Schweizer Produzentinnen und Produzenten.

Verschiedenes

Trauben durch Hydrauliköl bei der Lese verschmutzt

Der Kläger ist Halter eines bei der Beklagten haftpflichtversicherten Traubenvollernters. Mit der macht der Kläger bei der beklagten Haftpflichtversicherung einen Feststellungsanspruch geltend betreffend die Verpflichtung der Versicherung dem Grunde nach an, ihm im Rahmen der bei der Versicherung bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung sämtlichen Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass es im Zuge von lohnarbeitsmäßig durchgeführten Erntearbeiten für ein Weingut zu einer Verschmutzung der gelesenen Trauben durch das im Maschinenbereich ausgetretene Hydrauliköl gekommen ist und der Kläger seinerseits von dem Weingut auf Erstattung des Fremdschadens in Anspruch genommen wird. Im Urteil des OVK Koblenz (OLG Koblenz, Urt. v. 16.05.2022 – 12 U 532/21) wird festgehalten, dass die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherer dem Grunde nach verpflichtet ist, dem Kläger für die ihn aus dem Vertragsverhältnis mit dem Weingut pp. infolge der Ölverschmutzung an den geernteten Weintrauben treffende Schadensersatzverpflichtung Deckungsschutz zu erteilen. Sie kann sich insbesondere nicht darauf berufen, eine Haftung für Schäden an mit dem versicherten Fahrzeug transportierten Sachen sei versicherungsvertraglich ausgeschlossen. Soweit in struktureller Hinsicht Zweifel an der unmittelbaren Haftung des Klägers als Halter des den Schaden verursachenden Traubenvollernters bestehen könnten, weil der Schaden hier (lediglich) im Rahmen des Arbeitseinsatzes des versicherten Fahrzeugs und nicht bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr eingetreten ist, greifen derartige Bedenken im Ergebnis nicht durch. Das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb“ ist nach der Rechtsprechung des BGH entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Vorschrift weit auszulegen. Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend eine Verbindung des Schadens mit dem Betrieb des Traubenvollernters als Kraftfahrzeug zu bejahen, da dieser mit seiner Motorkraft nicht nur den Antrieb für die Schuppenbahn und das Förderband bildete, sondern auch an den Rebstöcken entlangfuhr und dadurch die Erntevorrichtung fortbewegte, so dass eine streckenmäßig höhere Ernteleistung ermöglicht wurde.

Gleiche Arbeit – gleiches Geld

Deutschlands höchste Arbeitsrichter haben die Position von Frauen im Streit um gleiche Bezahlung wie Männer verbessert. Das Bundesarbeitsgericht entschied in Erfurt in einem Fall aus Sachsen, dass Arbeitgeber Verdienstunterschiede von Frauen und Männern nicht mit ihrem unterschiedlichen Verhandlungsgeschick begründen können ([8 AZR 450/21](#)). Wenn Frauen und Männer bei gleicher Arbeit unterschiedlich bezahlt würden, begründe das die Vermutung der Diskriminierung wegen des Geschlechts, so das Gericht. Diese Vermutung könnten Arbeitgeber nicht mit dem Argument widerlegen, der Mann habe besser verhandelt oder er sei perspektivisch für einen Leitungsjob vorgesehen. In dem verhandelten Fall betrug der Unterschied beim Grundgehalt in der Probezeit stattliche 1000 Euro monatlich, später nach Einführung eines Tarifvertrags immer noch etwa 500 Euro - bei gleichen Verantwortlichkeiten und Befugnissen. Der Arbeitgeber begründete den großen Gehaltsunterschied damit, dass sie bei ihrer Einstellung schlechter verhandelt habe als ihr männlicher Kollege. Beiden sei zunächst das gleiche Gehaltsangebot gemacht worden. Der Arbeitgeber berief sich bei der unterschiedlichen Bezahlung auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit - und hatte damit zunächst Erfolg beim Arbeits- und Landesarbeitsgericht.

Termine

Forum Markt & Wein am 27. April 2023

Das Deutsche Weininstitut (DWI) informiert jährlich in Kooperation mit dem Weincampus Neustadt im Rahmen des Forums Markt & Wein über aktuelle Entwicklungen und die Herausforderungen auf dem deutschen Weinmarkt. Das diesjährige Forum steht unter dem Titel „Pioniere in schwierigen Zeiten“ und findet am 27. April am Weincampus in Neustadt an der Weinstraße statt. Es richtet sich an alle, die sich mit der Vermarktung von Weinen auf dem deutschen Markt beschäftigen. Neben einem Überblick über die Marktdaten 2022 werden auf dem Forum Pioniere der Weinbranche mit neuen Geschäftsmodellen und Produkten oder neuen Wegen im Bereich des Social Media Marketings vorgestellt. Dies erfolgt in Form von Vorträgen und best practice Beispielen, die in zwei Diskussionsrunden mit allen Teilnehmenden vertieft werden. Die Veranstaltung findet als Präsenzveranstaltung statt. Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 80 Personen begrenzt. Es gilt der Eingang der Anmeldung. Das detaillierte Programm finden Sie unter: https://www.deutscheweine.de/fileadmin/user_upload/Website/Aktuelles/Programm_Forum_M_W_2023.pdf

Bitte melden Sie sich unter <https://www.askallo.com/94odpamc/survey.html> an. Beachten Sie, dass die beiden Diskussionsrunden aus organisatorischen Gründen doppelt angeboten werden. Geben Sie daher an, in welcher Reihenfolge Sie an den Diskussionsrunden teilnehmen möchten.

Die Teilnahmegebühr beträgt 90,- €, Studierende zahlen 30,- €, jeweils zzgl. MwSt. Anmeldungen sind bis zum 13. April möglich. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Christa Dapper, Deutsches Weininstitut, [christa.dapper\(at\)deutscheweine.de](mailto:christa.dapper(at)deutscheweine.de)
Kirsten Gerling, Weincampus Neustadt, [kirsten.gerling\(at\)hwg-lu.de](mailto:kirsten.gerling(at)hwg-lu.de)

Deutscher Sekttag 2023

In diesem Jahr bereits zum 26. Mal zelebriert der Deutsche Sekttag unter dem Motto „IT’S ALL ABOUT SEKT“ das Getränk Sekt und das Handwerk der Sektherstellung. Er findet am Samstag vor Muttertag und somit in diesem Jahr am 13. Mai 2023 statt.



2 0 2 3
23.02 – 12.03.23: Genussfestival Rheingau
07. – 08.03.23: Veitshöchheim, Fränkische Weinwirtschaftstage/Weinbautage
10.03.23: Bad Kreuznach, Weinbaupolitische Tagung Nahe
10. – 14.03.23: Hamburg, Internorga
17.03.23: Wiesbaden, MV "Wine saves life"
19. – 21.03.23: Düsseldorf, ProWein
23. – 24.03.23: Wiesbaden, 36. Deutscher Lebensmittelrechtstag
02. – 05.04.23: Verona, Vinitaly
09. – 10.04.23: Ostern
12. – 14.04.23: Tokio, Wine & Gourmet Japan (by ProWein)
21. – 23.04.23: Regensburg, Frühjahrstagung Ges. Geschichte d. Weins
25. – 28.04.23: Singapore, ProWine
27.04.23: Neustadt, Forum Markt & Wein
04. – 10.05.23: Düsseldorf, interpack
09. – 11.05.23: Sao Paulo, Wine Trade Fair
10. – 12.05.23: ProWine Hong Kong
13.05.23: Deutscher Sekttag
18.05.23: Christi Himmelfahrt
28. – 29.05.23: Pfingsten
06. – 07.06.23: Berlin, Deutscher Raiffeisentag
08.06.23: Fronleichnam
14.06.23: Nackenheim, DWI-Exportforum
16. – 18.06.23: Bad Ems, Rheinland-Pfalz-Tag
29.06. – 02.07.23: Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (IMW)
07.07.23: Trier Branchentreff 2023
18.08.23: Osann-Monzel, 11. Monzeler Weinrechtstag
07. – 11.10.23: Köln, Anuga
13. – 15.10.23: Nierstein, Herbsttagung Ges. Geschichte d. Weins
November 2023: München, Forum Vini
08. – 10.11.23: Shanghai, ProWine
14. – 16.11.23: Nürnberg, BrauBeviale
28.11.23: Bodenheim, MV Schutzverband Dt. Wein
2 0 2 4
März 2024: Iphofen, Fränkische Feinkostmesse
19. – 22.03.24: Köln, Anuga FoodTec

Spruch des Monats:

„Ein guter Wein hält seine Predigt im Glas.“

(Walter Fürst, (1932 - 2019), Schweizer Aphoristiker)

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt